

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 38. Von Illation des dotis.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

dem. Die Braut erlangt nun *jure romano* ihren dotem, den wir aber nicht länger nach römischen Grundsätzen behandeln dürfen, als bis wir wieder eine Anleitung nach deutschem Recht antreffen, und diese zeigt sich darin, daß dieser römische Dos durch Beschreitung des Ehebetts sogleich in das Sammt-Eigenthum mit dem Manne übergeht.

§. 38.

Von Illation des dotis.

Es bedarf hiezu keiner formellen oder symbolischen Illation, sondern es ist hier jede Handlung hinlänglich, vermöge welcher der Mann vergewißert wird, daß seine Frau einen dotem erhalten habe; er mag nun sogleich bezahlt worden seyn oder nicht. Im letzteren Fall gehört er unter das ausstehende Vermögen, und ist nichts destoweniger der

Ge

Gemeinschaft unterworfen. Im Fall der
 Vater ihn aber zur bestimmten Zeit nicht
 bezahlen würde, so müßten wir freilich, weil
 uns unsere deutsche Gesetze hierin verlassen,
 abermals zum römischen Recht recurriren,
 und die Forderung desselben aus römischen
 Grundsätzen herleiten und behandeln. *)

*) Die Auth. qu. loc. C. d. dot. caut. non
 numerata ist in diesem Fall unsere Richt-
 schnur und bestimmt die Zeit innerhalb
 welcher die except. non numer. dotis
 wegfällt.

§. 39.

Fortsetzung.

Was nun sonst die Eheleute einander
 zubringen, oder auch vor der Hochzeit schen-
 ken, kann eben so wenig, weil es gleich nach
 Beschreitung des Ehebettes gemeinschaftlich
 wird, mit dem Namen eines *dotis* belegt
 wers